

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 853

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Oechsler, Mainz
Die Vermeidung von Rückschaufehlern (Hindsight bias)
bei der Außenhaftung von Organwaltern wegen Kapital-
anlagebetrugs nach § 826 BGB

Seite 858

Dr. Ulrich Stoltenberg, Bad Homburg v.d.H.
Rechtliche Grundlagen des Münzwesens

Seite 865

BGH, 8.4.2015 –
Zum Beginn der Verjährung des Bereicherungsanspruchs
nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F.

Seite 867

BGH, 26.3.2015 –
Zur Unwirksamkeit einer bauvertraglichen Klausel, wo-
nach die Gewährleistungsbürgschaft erst dann zurückzu-
geben ist, wenn alle unter die Gewährleistungsfrist fallen-
den Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden kön-
nen; zur Pflicht des Bestellers, eine Gewährleistungsbürg-
schaft freizugeben, soweit keine durchsetzbaren Gewähr-
leistungsansprüche bestehen

Seite 872

OLG Köln, 26.2.2015 –
Prospekthaftung wegen einer vermeintlichen Aufklärungs-
pflicht über §§ 30, 31 GmbHG

Seite 875

OLG Stuttgart, 26.3.2015 –
Zur Frage, ob § 20a WpHG ein Schutzgesetz i.S.v. § 823
Abs. 2 BGB ist, zur Abwägung, ob ein Verhalten sittenwid-
rig im Sinne von § 826 BGB ist, insbesondere in Fällen fal-
scher formloser Mitteilungen an den Kapitalmarkt

Seite 904

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Oechsler, Mainz Die Vermeidung von Rückschaufehlern (Hindsight bias) bei der Außenhaftung von Organwaltern wegen Kapitalanlagebetrugs nach § 826 BGB	853
Dr. Ulrich Stoltenberg, Bad Homburg v.d.H. Rechtliche Grundlagen des Münzwesens	858

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 8.4.2015	Zum Beginn der Verjährung des Bereicherungsanspruchs nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F.	865
Bundesgerichtshof 26.3.2015	Zur Unwirksamkeit einer bauvertraglichen Klausel, wonach die Gewährleistungsbürgschaft erst dann zurückzugeben ist, wenn alle unter die Gewährleistungsfrist fallenden Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können; zur Pflicht des Bestellers, eine Gewährleistungsbürgschaft freizugeben, soweit keine durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche bestehen	867
OLG Köln 26.2.2015	Zur Frage einer etwaigen Prospekthaftung wegen einer vermeintlichen Aufklärungspflicht über §§ 30, 31 GmbHG	872
OLG Stuttgart 26.3.2015	Zur Frage, ob § 20a WpHG ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist; zur Abwägung, ob ein Verhalten sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB ist, insbesondere in Fällen falscher formloser Mitteilungen an den Kapitalmarkt	875

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 24.11.2014	Zu den Amtspflichten des Notars bei Beurkundungen von Maklercourtageklauseln; zur Gebührenerhebungspflicht des Notars aus § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNotO	883
Bundesgerichtshof 24.11.2014	Zu den Amtspflichten des Notars aus § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG bei Beurkundungen von Grundstückskaufverträgen mit Verbraucherbeteiligung im Rahmen von Grundstücksversteigerungen (Käuferauswahlverfahren)	889
Bundesgerichtshof 16.3.2015	Keine Berechtigung des Notars, ein nicht zweifelfreies Verständnis vom Inhalt einer Verwahrungsanweisung seinem Handeln zugrunde zu legen, ohne mit der Treugeberin ein Einvernehmen herbeigeführt zu haben	891
Bundesgerichtshof 12.2.2015	Zur Verneinung eines in einem Rangnachteil eines Rechts liegenden Schadens infolge einer notariellen Amtspflichtverletzung, wenn das Recht im Fall seiner vorrangigen Eintragung nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes erfolgreich angefochten worden wäre	893

Sonstiges

Bundesgerichtshof	24.11.2014	Zur Befugnis der Landesjustizverwaltung, die Bestellung eines Notarvertreters lediglich für einen Tag davon abhängig zu machen, dass der Notar die Gründe für die Notwendigkeit dieser Art der Vertreterbestellung darlegt	896
Bundesgerichtshof	24.11.2014	Abstellen auf das Maß der fachlichen Eignung der Bewerber als grundsätzlich ein die Beendigung eines Notarbesetzungsverfahrens sachlich rechtfertigender Grund	898
Bundesgerichtshof	16.3.2015	Keine Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in notariellen Disziplinarsachen und verwaltungsrechtlichen Notarsachen im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof	900

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“	904
--------------------------------	--	-----



13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung

Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht

1./2. Juli 2015 – Maritim Hotel Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfer Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV